



Gebührensatzung zur Satzung über die Anbringung der Hausnummer im Gemeindebereich Egling

vom 03.12.2024

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes erlässt die Gemeinde Egling folgende Satzung:

§ 1 Gebührenschild

1. Die Neuerteilung einer Hausnummer sowie die Wiedererteilung einer Hausnummer sind gebührenpflichtig.
2. Die Gebührenschild entsteht mit der Festsetzung der Hausnummer.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr für die Neuerteilung einer Hausnummer sowie die Wiedererteilung einer Hausnummer beträgt pro Hausnummer/-nschild 75,00 Euro.
2. Für den Fall, dass die auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhobenen Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Gemeinde Egling berechtigt, zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Löschung einer Hausnummer ist gebührenfrei.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Mehrere Eigentümer und/oder dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2021 außer Kraft.

GEMEINDE EGLING
Egling, den 11.12.2024

Oberham

Hubert Oberhauser
1. Bürgermeister

